



Satzung

des Automatenverbandes Niedersachsen e.V.

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Untergliederung

§ 1

Der Verband führt den Namen "Automatenverband Niedersachsen e. V." Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Sitz des Verbandes ist Hannover.

§ 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verband kann, falls die Größe der Mitgliederzahl dies erfordert, zur besseren Durchführung seiner Betreuungsaufgaben fachliche und regionale Untergruppen einrichten. Die Legitimation dieser Untergruppen bei der Beschlussfassung beschränkt sich auf Angelegenheiten, für die sie in fachlicher oder regionaler Hinsicht zuständig sind.

Zweck und Aufgaben des Verbandes

§ 5

Der Verband ist der auf freiwilligen Beitritt beruhende berufsständische Zusammenschluss des Niedersächsischen Automatenaufstellgewerbes.

Der Verband ist unpolitisch und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 6

Die Aufgaben des Verbandes sind:

- a) die Vertretung der Interessen des Automatenaufstellgewerbes und der Verbandsmitglieder gegenüber Regierung, Parlament und Behörden,
- b) die Förderung der wirtschaftlichen Belange des Automatenaufstellgewerbes,
- c) die Förderung des Ansehens des Automatenaufstellgewerbes durch Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, die Förderung ehrenvoller Betreibung des Gewerbes.

Mitgliedschaft

§ 7

Die Mitgliedschaft des Verbandes gliedert sich in

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) sonstige Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Alle Mitglieder der gleichen Mitgliedsart haben gleiche Rechte. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung eines Mitgliedes gegenüber anderen ist unstatthaft.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 8

Aufnahmegesuche zum Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches oder sonstiges Mitglied sind schriftlich oder in Textform i.S.v. § 126b BGB an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.

Über die Aufnahme des Antragsstellers entscheidet der Vorstand.

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragssteller binnen 2 Wochen seit Zugang des Bescheides bei der Geschäftsstelle Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.



§ 9 (Entfällt, siehe § 15)

Ordentliche Mitglieder

§ 10

Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied steht jeder natürlichen oder juristischen Person oder Gesellschaft offen, die sich mit der Aufstellung von Automaten aller Art befasst und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die Einzelperson oder Firma muss sich als selbstständiger Gewerbetreibender betätigen. Die Aufstellung der Automaten muss in eigener Regie erfolgen,
- b) Die Mitgliedsbetriebe müssen eine fachmännische und kaufmännische Geschäftsführung haben und nach den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmannes geleitet sein.

Die Mitgliedschaft kann ein Bewerber nicht erlangen, der in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder über dessen Vermögen in diesem Zeitraum ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

§ 11

Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand und die sonstigen Organe gewählt werden, wenn es dem Automatenverband Niedersachsen e. V. mindestens 1 Jahr als Mitglied angehört. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, in den Organen des Verbandes, dem es angehört, Anträge zu stellen und bei der Beschlussfassung mitzuwirken. Das Stimmrecht des Mitgliedes ruht in den Fällen, in denen über eine Angelegenheit Beschluss zu fassen ist, die es selbst unmittelbar berührt.

§ 12

Jedes Mitglied kann von dem Verband insbesondere seiner Geschäftsstelle, unentgeltlichen Rat und Beistand in allen das Gewerbe betreffenden Fragen beanspruchen. Eine Vertretung der Mitglieder gegenüber Dritten ist dem Verband jedoch untersagt.

§ 13

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Aufgaben des Verbandes und das Ansehen des Berufsstandes zu fördern,
- b) den ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen nachzukommen,
- c) sich im Wettbewerb nur lauterer Maßnahmen zu bedienen,
- d) die festgesetzten Beiträge termingerecht an den Verband abzuführen.

Sonstige Mitglieder

§ 14

Firmen und Einzelpersonen, die nicht Automatenaufsteller sind, sich aber für die Interessen des Automatenaufstellgewerbes einsetzen, können die Mitgliedschaft als sonstige Mitglieder erwerben. Die sonstigen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, abgesehen von ihnen zu zahlende Aufnahmegebühren und Beiträgen (§ 18).

Ehrenmitglieder

§ 15

Zu Ehrenmitgliedern können nur Mitglieder und andere Personen, die sich um den Berufsstand des Automatenaufstellgewerbes besondere Verdienste erworben haben, bestimmt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder, die nicht aus dem Automatenverband Niedersachsen e. V. hervorgegangen sind, haben in den Mitgliederversammlungen zwar Antrags-, aber kein Stimmrecht.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 16

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen und Gesellschaften durch Auflösung ohne anderweitige Fortführung. Beim Tod eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft durch einen oder mehrere Erben fortgesetzt werden, falls diese den Geschäftsbetrieb fortführen,
- b) bei Einstellung des einschlägigen Gewerbebetriebes durch rechtskräftige behördliche Untersagung der Fortsetzung des Geschäftsbetriebes oder bei Fortfall einer für die Aufnahme des Mitgliedes bestimmten Voraussetzung,
- c) durch Kündigung der Mitgliedschaft, die jedoch nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei



- Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist und durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, wobei in den ersten zwei Jahren der Mitgliedschaft die ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist,
- d) durch den Ausschluss des Mitgliedes. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Verbandsvermögens.

§ 17

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines für diesen Zweck bestellten Ausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden:

1. wenn das Mitglied wegen einer unehrenhaften Handlung rechtskräftig bestraft worden ist,
2. bei groben Verstößen gegen den Verbandszweck, die Aufgaben des Verbandes, die Pflichten der Mitglieder oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,
3. bei moralischer Unzuverlässigkeit eines Mitgliedes, insbesondere groben Verstößen gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs,
4. bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz wiederholter Aufforderung.

Wird der Ausschluss durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Ausschuss ausgesprochen, so kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese beschließt im Falle ihrer Anrufung mit Stimmenmehrheit endgültig.

Gebühr, Beiträge, Umlagen

§ 18

1. Die Gebühr und der Jahresbeitrag werden für die einzelnen Mitgliedergruppen von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung sowie auf Grund eines vom Vorstand aufzustellenden Etats festgesetzt. Die Mitgliederversammlung regelt auch die Zahlungsweise der Beiträge.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand Gebühren und Beiträge ermäßigen.
3. In besonderen Fällen kann außer dem regelmäßigen Jahresbeitrag durch die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschlossen werden.
4. Die Mitglieder zahlen die Beiträge als
 - a) direkte Beiträge, direkt an den Verband,
 - b) indirekte Beiträge werden nach Leistungsfähigkeit des Mitgliedes, die beim Einkauf von Automaten als Aufschlag auf den Preis pro Automat - jedoch gesondert ausgewiesen – an den Lieferanten gezahlt. Dieser Aufschlag wird von den Lieferanten über den Bundesverband Automatenunternehmer e. V. an den Landesverband abgeführt.

Organe des Verbandes

§ 19

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die etwa gebildeten Ausschüsse.

Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung ständige oder vorübergehende Ausschüsse einsetzen. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Ausschüsse haben dem Vorstand der Mitgliederversammlung über Ihre Tätigkeit zu berichten.

Die Mitgliederversammlung

§ 20

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt, und zwar möglichst vor Ablauf des sechsten Kalendermonats. Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes nach Bedarf statt.

Neben den auf Beschluss des Vorstandes einberufenen Mitgliederversammlungen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder eine solche Einberufung beantragen. Der schriftlich zu stellende Antrag ist zu begründen. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder in Textform i.S.v. § 126b BGB unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 21

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle das Gewerbe betreffende Angelegenheiten, soweit sie nicht



Aufgabe des Vorstandes oder der Geschäftsführung sind, insbesondere über

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresschlussrechnung,
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit dies erforderlich ist,
- g) Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
- h) Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Mitgliedsbeiträge, falls eine Änderung beabsichtigt ist.

Stimmrecht und Beschlussfassung

§ 22

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur auf ein Familienmitglied oder einen leitenden Betriebsangehörigen zulässig. In Ausnahmefällen kann auch ein anderes Verbandsmitglied schriftlich mit der Stimmabgabe beauftragt werden. Jedes Verbandsmitglied darf sich nur eine Stimme übertragen lassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Beschlussfassung einfache Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung angekündigt waren, dürfen nur dann gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Behandlung dieses Punktes zugelassen hat. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht einstimmig, d. h. ohne Gegenstimme und ohne Stimmenenthaltung, die Durchführung der Wahl in offener Abstimmung beschlossen wird.

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; auch hier werden Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt.

Über die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Schriftliche Abstimmung

§ 23

In dringenden Fällen oder zum Zwecke der Beschlussfassung über nur einen einzigen Punkt kann zur Vermeidung der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden. Ein Antrag gilt bei schriftlicher Abstimmung als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder, die ihre Stimme abgeben haben, zustimmt. Über Fragen, für die eine qualifizierte Mehrheit in dieser Satzung vorgeschrieben ist, darf nicht auf schriftlichem Wege abgestimmt werden.

Der Vorstand

§ 24

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, mindestens zwei weiteren zu wählenden Mitgliedern und den jeweiligen Vorsitzenden der nach § 4 der Satzung etwa eingerichteten regionalen Untergruppen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bestellt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.

§ 25

Der Vorstand leitet die Verbandsgeschäfte und vertritt den Verband nach außen.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung der von ihr gefassten Beschlüsse verantwortlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse formlos mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einer rechtsverbindlichen Verpflichtung des Verbandes ist der Vorsitzende bis zu einer Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall allein, im Übrigen nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes befugt.



§ 26

In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden müssten, zu deren Erledigung aber die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann, ist der Vorstand berechtigt, selbstständig zu entscheiden. Derartige Entscheidungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Vorstandsmitglieder sind – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand – zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann verpflichtet. Dies gilt insbesondere insoweit, als sie in der Ausübung Ihrer Vorstandstätigkeit Kenntnis über betriebliche oder persönliche Angelegenheiten von Verbandsmitgliedern erlangt haben.

§ 27

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlungen ein. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet.

Ehrenvorsitzender/-sitzende

§ 28

Der Verband kann einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein Mitglied ernannt werden, das sich als Vorsitzender während der Dauer mehrerer Jahre hervorragende Verdienste für den Verband und den Berufsstand erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ehrenvorsitzende zahlt keine Beiträge zum Verband. Er ist berechtigt, auch an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er hat sowohl auf den Mitgliederversammlungen als auch auf den Vorstandssitzungen Antrags- und Stimmrecht.

Geschäftsstelle

§ 29

Der Vorstand unterhält ein Büro zur Führung und Ausübung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Vorstand stellt hierfür das Personal ein. Für die juristische Betreuung und Beratung in allen Rechtsfragen, bestellt der Vorstand einen Justiziar ein. Mit diesem werden vertragliche Vereinbarungen getroffen.

§ 30 (Entfällt)

Auslagenerstattung

§ 31

Die für den Verband und seine Organe tätigen Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Barauslagen. Die Höhe dieser Auslagen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung pauschalisiert werden. Besondere Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen.

Ergänzend hierzu erhält der 1. Vorsitzende ein monatliches Entgelt in Höhe von EUR 500,00. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss ein abweichendes Entgelt festlegen.

Auflösung des Verbandes

§ 32

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn gleichzeitig mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Ist auf der zum Zwecke der Auflösung des Verbandes einberufenen Mitgliederversammlung nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten, so entscheidet über die Auflösung des Verbandes die nächste Mitgliederversammlung, deren Zeitpunkt alsbald zu bestimmen ist, mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Zwischen der ersten und der neu anzuberäumenden Mitgliederversammlung muss mindestens ein Zeitraum von 3 Wochen liegen.

§ 33

Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so bestimmt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zur Verwertung des Verbandsvermögens. Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über die Verwendung des nach Durchführung der Liquidation vorhandenen Verbandsvermögens.



§ 34

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern ist Gerichtsstand der Sitz des Verbandes, nämlich Hannover.

§ 35

Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung vom 1. September 1969 in Kraft.

Die Satzung wurde geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen von 12.02.1973, 04.03.1974, 14.05.1979, 24.03.1980, 03.05.1982, 11.05.2006 und 04.06.2015.

Die vorstehende Satzung ist in das Vereinsregister – VR 3311 – des Amtsgerichts Hannover eingetragen worden.

Hannover, den 04.06.2015.



Beitragsordnung

des Automatenverbandes Niedersachsen e.V.

Die Mitgliederversammlung des Automatenverband Niedersachsen e.V. hat am 22.11.2012 auf Grundlage von §§ 18, 21 i) der Satzung des Automatenverbandes Niedersachsen e.V. die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des Automatenverbandes Niedersachsen e.V. zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Zahl der aufgestellten Geldspielgeräte.
- (2) In Ansehung der Höhe der Mitgliedsbeiträge wird unterschieden zwischen aufgestellten Geldspielgeräten in Spielstätten und zwischen aufgestellten Geldspielgeräten in der Gastronomie und an anderen Orten.
- (3) Hersteller von Geldspielgeräten zahlen einen pauschalen Beitrag.

§ 2 Beitragshöhe für Spielhallenbetreiber

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 900,00 EUR.
- (2) Stellt ein Spielhallenbetreiber mehr als 50 Geldspielgeräte auf, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 1.500,00 EUR.
- (3) Stellt ein Spielhallenbetreiber mehr als 100 Geldspielgeräte auf, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 1.800,00 EUR.
- (4) Stellt ein Spielhallenbetreiber mehr als 200 Geldspielgeräte auf, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 2.400,00 EUR.
- (5) Stellt ein Spielhallenbetreiber mehr als 400 Geldspielgeräte auf, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 3.400,00 EUR.

§ 3 Beitragshöhe für Gastronomie-Aufsteller

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 500,00 EUR.
- (2) Stellt ein Gastronomie-Aufsteller mehr als 50 Geldspielgeräte auf, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 800,00 EUR.
- (3) Stellt ein Gastronomie-Aufsteller mehr als 100 Geldspielgeräte auf, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 950,00 EUR.
- (4) Stellt ein Gastronomie-Aufsteller mehr als 200 Geldspielgeräte auf, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 1.250,00 EUR.
- (5) Stellt ein Gastronomie-Aufsteller mehr als 400 Geldspielgeräte auf, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 1.750,00 EUR.

§ 4 Beitragshöhe für Hersteller

Hersteller zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag in Höhe von 2.500,00 EUR.

§ 5 Eingruppierung der Mitglieder

Für die Eingruppierung der Mitglieder als Spielhallenbetreiber i.S.v. § 2 oder als Gastronomie-Aufsteller i.S.v. § 3 ist der Schwerpunkt der ausgeübten Tätigkeit maßgeblich. Der Schwerpunkt der Tätigkeit bestimmt sich nach der



Zahl der in Spielstätten aufgestellten Geldspielgeräte und der Zahl der in der Gastronomie und an anderen Orten aufgestellten Geldspielgeräte. Die größere Zahl der aufgestellten Geldspielgeräte bildet den Schwerpunkt der Tätigkeit.

§ 6 Beitragsbemessung; Zählung der Geldspielgeräte

- (1) Für die Beitragsbemessung gem. § 2 und § 3 dieser Beitragsordnung ist maßgeblich die Summe aus von dem Mitglied selbst aufgestellten Geldspielgeräten in allen von ihm betriebenen Spielstätten sowie sämtliche von einem Mitglied aufgestellten Geldspielgeräten in der Gastronomie und an anderen Orten sowie die von verbundenen Unternehmen aufgestellten Geldspielgeräte.
- (2) Als verbundenes Unternehmen i.S.v. Abs. 1 gilt ein solches Unternehmen, an dem das Mitglied wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich mit einer Beteiligungsquote von wenigstens 50 % beteiligt ist (Tochterunternehmen), ein solches Unternehmen, das wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich mit einer Beteiligungsquote von wenigstens 50 % am Mitglied beteiligt ist (Mutterunternehmen) oder ein solches Unternehmen, an dem einzelne Gesellschafter des Mitglieds wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich mit einer Beteiligungsquote von wenigstens 50 % beteiligt sind (Schwesterunternehmen).
- (3) Soweit das verbundene Unternehmen selbst Mitglied im Automatenverband Niedersachsen e.V. ist, bleiben die von diesem Unternehmen aufgestellten Geldspielgeräte bei der Ermittlung des Beitrags für das Mitglied gem. Abs. 1 und Abs. 2 unberücksichtigt. Für das verbundene Unternehmen findet für diesen Fall eine eigene Beitragsveranlagung statt.

§ 7 Beitragsselbstveranlagung durch das Mitglied

- (1) Jedes Mitglied führt eine Beitragsselbstveranlagung durch, die maßgeblich für die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge ist. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, die Zahl der von ihm aufgestellten Geldspielgeräte sowie die Zahl der von verbundenen Unternehmen aufgestellten Geldspielgeräte vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Jedes Mitglied versichert die Richtigkeit seiner Angaben.
- (2) Für die Beitragsselbstveranlagung soll der vom Automatenverband Niedersachsen e.V. herausgegebene Vordruck verwendet werden.

§ 8 Beitragsfälligkeit

- (1) Der Beitrag der Spielhallenbetreiber und der Gastronomie-Aufsteller ist nach Wahl des Mitglieds quartalsweise, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten. Bei quartalsweiser Zahlung ist jeweils ein Viertel des Jahresbeitrags am ersten Kalendertag eines Quartals zur Zahlung fällig. Bei halbjährlicher Zahlung ist jeweils die Hälfte des Jahresbeitrags zum 01.01. eines Jahres und zum 01.07. eines Jahres zur Zahlung fällig. Bei jährlicher Zahlung ist der Jahresbeitrag zum 01.01. eines Jahres zur Zahlung fällig. Hersteller zahlen ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus. Der Mitgliedsbeitrag der Hersteller ist am 01.01. eines Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Jedes Mitglied erteilt dem Automatenverband Niedersachsen e.V. eine Einziehungsermächtigung. Der quartalsweise, halbjährlich oder jährlich geschuldete Beitrag wird zum Zeitpunkt der Fälligkeit vom Konto des Mitglieds abgebucht.
- (3) Jedes Mitglied hat stets für ausreichend Deckung seines Kontos bei Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages zu sorgen. Lässt sich ein Beitragseinzug aufgrund fehlender Kontodeckung nicht realisieren, verlangen Banken hierfür separate Gebühren (Rücklastschriftgebühren). Diese Gebühren trägt das Mitglied.

Eine Zahlung des Mitgliedsbeitrages durch Überweisung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Hannover, den 22.11.2012